



Motion SP-Fraktion "Feuerwerk Verbot" (Ohne Knaller feiern - Verbot von Feuerwerk)

1. Ausgangslage

Die SP-Fraktion reichte am 5. Juli 2022 ohne weitere Mitunterzeichnende die Motion «Feuerwerk Verbot» ein (siehe Beilage). Der Stadtrat wird eingeladen ein Reglement auszuarbeiten, das Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Gossau verbietet. Allenfalls können Ausnahmen für Feuerwerk, das keinen Lärm verursacht, vorgesehen werden.

Das Polizeireglement der Stadt Gossau bestimmt, dass das Abbrennen von Feuerwerk der Bewilligung der Stadt bedarf. Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester und Neujahr (Art. 10). Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli und 1. August, an Silvester und Neujahr sowie während der Fasnachtszeit (Art. 11).

2. Vorgehen Bearbeitung Motion

Nach Art. 62 Geschäftsreglement Stadtparlament entscheidet das Stadtparlament über die Erheblicherklärung der Motion. In der Diskussion können Anträge auf Änderung oder auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat gestellt werden.

Mit einer Motion kann der Stadtrat beauftragt werden, den Entwurf für die Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtssetzendes Reglement oder für einen anderen, in die Zuständigkeit des Parlamentes fallenden Beschluss vorzulegen (Art. 56 Geschäftsreglement Parlament).

3. Eidgenössische Volksinitiative

Auf Bundesebene ist seit dem 3. Mai 2022 die Initiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» lanciert. Die Frist zur Unterschriftssammlung läuft am 3. November 2023 ab. Die Volksinitiative kommt zustande, wenn innerhalb von 18 Monaten 100 000 Unterschriften von stimmberechtigten Personen gesammelt werden.

Die Initiative im Wortlaut lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a Feuerwerk

- 1 Der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, sind verboten.
- 2 Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen vom Verbot nach Absatz 1 erteilen.
- 3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

4. Haltung Stadtrat

Bei Erheblicherklärung der Motion wäre das Polizeireglement dahingehend zu ändern, dass jegliches Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Gossau verboten würde. Allenfalls könnten Ausnahmen vorgesehen werden. Eine Änderung des Polizeireglements wäre auch nötig, wenn sich ein eigenes Reglement für dieses Thema als sinnvoll erweisen sollte. Das Parlament würde über die Revision und das allfällig neue Reglement beschliessen. Das Geschäft unterstünde anschliessend dem fakultativen Referendum. Diese Arbeit würde einige Monate in Anspruch nehmen.

Nachdem das Abbrennen von Feuerwerk ohnehin bereits stark eingeschränkt ist, lehnt der Stadtrat eine weitere Einschränkung desselben ab. Auch stünden die Erarbeitungskosten der reglementarischen Grundlagen und der Kontrollaufwand aus Sicht des Stadtrates in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Schliesslich ist auf Bundesebene ist eine Initiative lanciert, welche die Anliegen der Motion aufnimmt. Die Sammelfrist dauert noch bis 3. November 2023. Mit Verweis auf die bereits laufende Initiative sieht der Stadtrat auch aus diesem Grund davon ab, die Motion zu unterstützen.

Antrag:

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

Stadtrat

Beilage

Motion